

**Protokoll zur Informationsveranstaltung „3. Änderung des HmbVgG“
am 02.03.2017 von 11:00 bis 12:30 Uhr**

Teilnehmer:

[REDACTED]
[REDACTED] (Protokoll)

[REDACTED]
Fairtradestadt Hamburg
Frauenwerk der Nordkirche / Bündnis nachhaltige Textilien
Zukunftsrat Hamburg, Koordinierungskreis
Engagement Global
Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI e.V.)
Senatskanzlei

- Frau [REDACTED] begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und skizziert die Inhalte sowie den geplanten Ablauf der Veranstaltung. Die TN machen sich anschließend in einer kurzen Vorstellungsrunde miteinander bekannt.
- Herr [REDACTED] stellt die Inhalte aus der mit dem Handout verteilten Präsentation vor und erläutert insbesondere die für den Änderungsentwurf des HmbVgG relevanten rechtlichen Sachverhalte.
- Herr [REDACTED] gibt einen gesonderten Hinweis auf den jetzt neu gefassten § 12 HmbVgG, da diese Information nicht in dem verteilten Handout enthalten ist.
- Herr [REDACTED] hat Nachfragen zur Erläuterung hinsichtlich der relevanten Wertgrenzen. Zum einen bezieht sich seine Nachfrage auf die überschwellige bzw. unterschwellige Schwellenwertabgrenzung, zum anderen macht er auf eine bei den Verbänden nach wie vor im Raume stehende Wertgrenze von 10.000 € aufmerksam, für die nach dortigem Verständnis hinsichtlich der sozialverträglichen Beschaffung eine Nachweisführung mit entsprechend vorgegebenen Nachweisen erforderlich sei.

Frau [REDACTED] erläutert zunächst die Schwellenwerte.

Nach regem Austausch wird festgehalten, dass die Wertgrenze von 10.000 € lediglich eine Auftragswertgrenze darstellt, bei der aufgrund der Regelungen des Umweltschadens der FHH eine gesonderte Dokumentation insbesondere für den Fall der Nichtanwendung der Beschaffungsvorgaben vorgesehen ist.

- Frau [REDACTED] fragt nach der im Entwurf zu § 3 a Abs. 2 formulierten „Zertifizierungen“ und der insofern als gleichrangig formulierten Nachweisführung durch „Erklärungen“. Sie gibt in diesem Zusammenhang einen Hinweis die in Schleswig-Holstein veröffentlichte Definition zu fairer Produktion von Kleidung in den dortigen Anwendungshinweisen zur Beschaffung.
Frau [REDACTED] deutet in diesem Zusammenhang an, diesbezüglich bestimmte Regelungen ggf. in der Verwaltungsvorschrift (BO) aufzunehmen.
Frau [REDACTED] stellt heraus, dass nach ihrer Auffassung Firmen, die sich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in bestimmten Zusammenschlüssen hervortun (z.B. der Fair Wear Foundation), besonders bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden sollten.
- Herr [REDACTED] fragt hinsichtlich der Einordnung des Ranges des HmbVgG im Zusammenwirken mit der UVGO nach. Es wird erläutert, dass das HmbVgG insbesondere hinsichtlich der Vorgaben aus §§ 3 a, 3b die Regelungen in der UVGO bei den Beschaffungsvorgaben verstärkt.
- Herr [REDACTED] macht einen Formulierungsvorschlag hinsichtlich der Bezeichnung „Fairer Handel“ aus dem Gesetzentwurf und regt die Ergänzung „im Sinne der Fairtrade Labelling Organizations / FLO“ an.

Einen weiteren Formulierungsvorschlag hat Herr Grätz zugunsten der Bezeichnung „Nachweis der Herkunft aus fairem Handel“.

- Frau [REDACTED] regt die Übernahme der Formulierung „sozialverträgliche und faire Produkte“ in das HmbVgG an.
- Frau [REDACTED] bittet auch insoweit um ggf. noch ergänzende Rückmeldungen und etwaige Formulierungsvorschläge bis Dienstagabend, 07.03.17, per E-Mail an sie selbst und parallel an Herrn [REDACTED], dankt den Anwesenden und beendet die Sitzung.